



Erneuerbare Energie
Mecklenburg GmbH & Co. KG
Ein Gemeinschaftsunternehmen
der WEMAG AG und der UKA-Gruppe

Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG • Leibnizplatz 1 • 18055 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Erneuerbare Energie Mecklenburg
GmbH & Co. KG

Leibnizplatz 1
18055 Rostock

Telefon: 0381 252740-199
Telefax: 0381 252740-20

E-Mail: info@ee-m.de

St.-Nr.: 079/184/04397
USt-IdNr.: DE303663804

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen
StALU WM-51-4594-57
12.0.1.6.2-76043

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner
B-3-035-1 / CLA / Herr Dorant

Kontakt
-258

Ort, Datum
Rostock, 2018-03-08

Projekt B-3-035-1 – Windenergieprojekt Gischow I (WEA 01 bis 03) Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen gem. § 4 BImSchG Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erklären hiermit, dass gemäß § 5 Absatz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die beantragten Windenergieanlagen so still gelegt werden, dass auch nach der Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können;
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB wird das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut. Weiterhin werden Bodenversiegelungen beseitigt.

Die privatrechtlich abgeschlossenen Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern sichern ab, dass die Windenergieanlagen bei Beendigung des Betriebes vollständig abgebaut werden und die Fläche ihrer landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden kann.

Um diese vertragliche Zusage abzusichern, ist die Hinterlegung einer Rückbausicherheit verpflichtend im Vertrag vorgesehen.

...

Sofern der Betreiber/Nutzungsberechtigte im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Hinterlegung einer Bürgschaft in der von der Behörde geforderten Höhe für den Abbau und die Beseitigung der WEA als Rückbausicherheit verpflichtet wird, entfällt die Verpflichtung zur Übergabe einer Rückbaubürgschaft aus dem vertraglichen Schuldverhältnis gegenüber dem Eigentümer.

Der Abbau der Windenergieanlage und der Nebenanlagen wird durch Fachfirmen durchgeführt. Die anfallenden Abfälle und wieder verwertbaren Baustoffe werden durch zertifizierte Recyclingfirmen beseitigt bzw. einer neuen Nutzung zugeführt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Heckenberger
Geschäftsführer